

und selbst keine Gespräche zu führen, die nicht für die unmittelbare Dienstdurchführung erforderlich sind. (Geheimhaltung! Inhaftierte können Gespräche mithören!)

Bei Feststellungen von Besonderheiten im Verhalten der transportierten Inhaftierten, wie z. B.

- . krankhafte Veränderungen,
- . Unwohlsein infolge der besonderen Transportsituation,
- . besondere Nervosität sowie
- . bei Vorkommnissen und Unregelmäßigkeiten.

ist unverzüglich der verantwortliche Transportoffizier zu informieren, diesem über die konkrete Situation Bericht zu erstatten und nach dessen Entscheidung die angewiesenen Handlungen auszuführen.

Bei der Überführung Inhaftierter mit Pkw ist analog zu verfahren. Jedoch gilt hierbei die ganz besondere Aufmerksamkeit der sicheren Fesselung des Inhaftierten, der gewissenhaften Türverriegelung und der Gewährleistung des Verdeckens der Handfesseln durch eine Decke, eine Jacke oder andere geeignete Mittel.

Zur Verhinderung der Aufklärung von Dienstobjekten des MfS